Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reinsdorf vom 17. 12. 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, des § 38 Abs. 1 - 3 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie §1 Abs. 2 , § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1-7, außer Abs.5 des Thüringer Kommunalabgebengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- oder Dienstleistungen sind bei der Gemeinde oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2; § 9 Abs. 2; § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 2 Th. BKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht:
 - a) bei Brandsicherheitswachen,
 - b) wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.
 - c) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 - 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen und Aufzügen außer den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr.1 dieser Satzung
 - 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 - 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die Verursacher
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entsprechend Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr in den Standort. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung formaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
- Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, in dem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit dem sich nach dem Abs. 4 ergebenden Beiträgen für die Sachkosten sind alle , durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen :
 - a) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte, unbrauchbar gewordene Geräte; die Reperatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen
 - b) für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte die Ersatzteilbeschaffungskosten.

§ 6 Erstattung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden , entsteht dieser Anspruch mit deren Überlassung.

<u>Anlage1</u>

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostensatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinsdorf

1. Stundensätze Personal	Euro
1.1 Einsatzkräfte	16,00
1.2 Brandsicherheitswache	6,50

2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1 Fahrzeuge	Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF - W)	62,50

Grundkosten	erste Stunde	je weitere Stunde
2.2. Geräte	Euro	Euro
2.2.1.Tragkraftspritze	20,00	10,00
2.2.2.Notstromaggregat	10,50	5,50
2.2.3.Tauchpumpe	8,50	3,50
2.2.4.Motorsäge	7,50	2,50

2.3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.4. Ausrüstungsgegenstände	1. Tag (€)	jeder weitere Tag (€)
2.4.1.Atemschutzgeräte	30,00	10,00
2.4.2. B-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.3. C-Druckschlauch	14,00	1,50
2.4.4. Saugschlauch	7,00	1,50

3.Kosten für Verbrauchsmaterial

- (1) Verbrauchsmaterialien wie Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel werden nach Tagespreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (2) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Die Gemeinde ist berechtigt , vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 02. 1997 außer kraft.

Tag der Ausfertigung Reinsdorf, den 11. 02. 2002

Schmidt

Bürgermeister Siegel

Eingangsbestätigung vom: 05. 02. 2002 Veröffentlichung im Amtsblatt: 01. 03. 2002